



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRlichen GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(22. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2013)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Vorschläge für künftige Arbeiten

Eingereicht von der ukrainischen Regierung¹

1. Die Vorschriften der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter in Güterbeförderungseinheiten beziehen sich in erster Linie auf den Empfänger (Unternehmen oder Personen, das bzw. die die Klassifizierung, Identifizierung, Verpackung, Kennzeichnung und Bezettelung, Prüfung der Verpackung, Beladung/Befüllung von Güterbeförderungseinheiten usw. vornehmen). Die Sicherheit des Lade-/Löschvorgangs und der Beförderung gefährlicher Güter in Schiffen hängt davon ab, ob diese Personen die Verordnung verstehen können.

2. Bei der Gewährleistung der Sicherheit kommt den Häfen, in denen gefährliche Güter geladen/gelöscht werden, eine wichtige Funktion zu. Der erste Hafen sollte überprüfen, ob der Empfänger der gefährlichen Güter alle Vorschriften des ADN eingehalten hat. Diese Unternehmen müssen auch die Sicherheit des Lade-/Löschvorgangs gewährleisten und die Einhaltung der Vorschriften für die ordnungsgemäße Beladung von Schiffen überprüfen.

3. Leider sind das sichere Laden und Löschen gefährlicher, in Güterbeförderungseinheiten beförderter Güter und die dafür in den Häfen eingesetzte Technik in der dem ADN beigefügten Verordnung nicht geregelt. Aufgrund der Beförderung gefährlicher Güter stellen Häfen einen großen Gefahrenbereich dar (siehe Kapitel 1.10 des ADN).

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2013/6 verteilt.

4. Da der Zweck und das Ziel der dem ADN beigefügten Verordnung darin besteht, in allen Teilen der Transportkette Sicherheit zu gewährleisten, sollte nach Ansicht der Ukraine eine informelle Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um Richtlinien für die Sicherheit in Häfen zu erarbeiten.

5. Diese Richtlinien sollten Vorschriften für die Sicherung gefährlicher Güter in Hafengebieten sowie für die Zwischenlagerung, Trennung und Laschung gefährlicher Ladungen, die in Güterbeförderungseinheiten geladen werden, enthalten. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Richtlinien sollte Notfallmaßnahmen gewidmet sein.

6. Die informelle Arbeitsgruppe sollte zunächst statistische Daten zu den am häufigsten in den Häfen der ADN-Vertragsparteien umgeschlagenen Gefahrgütern erheben. Alle Ladungen sollten anhand ihres Sicherheitsdatenblatts untersucht werden. Nach der Erarbeitung von Bestimmungen für die am häufigsten beförderten Gefahrgüter könnten die Richtlinien später um neue Güter ergänzt und aktualisiert werden.

Vorschlag zu Abschnitt 5.4.3

7. Nach Unterabschnitt 5.4.3.2 sind die schriftlichen Weisungen vom Beförderer bereitzustellen. Diese Bestimmung sollte geändert werden, da der Absender im Vergleich zum Beförderer über umfassendere Informationen zur Ladung verfügt.

8. Nach Auffassung der Ukraine sollte der Absender zusätzliche Informationen über gefährliche Güter an den Beförderer weitergeben. Die Informationen sollten folgende Angaben beinhalten: physikalisch-chemische Eigenschaften, Reaktivität der Ladung, Gefahr der Selbstentzündung oder Reaktion mit anderen Stoffen und Materialien, Gase (Dämpfe), die im Leckage- oder Brandfall austreten können, Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung, Feuerlöschmaßnahmen usw.

Vorschlag zu umweltbelastenden Stoffen

9. Nach den Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.8 müssen gefährliche Güter, die den Kriterien umweltgefährdender Güter entsprechen, als „umweltgefährdend“ gekennzeichnet werden.

10. Der Beförderer benötigt diese Information zur Überprüfung des Empfängers. Die Ukraine hält es für zweckmäßig, in dem nach UN-Nummern geordneten Verzeichnis der gefährlichen Güter (Kapitel 3.2) in der Spalte „Gefährzettel“ wie im IMDG-Code die diese Information angegebene Bezeichnung aufzunehmen.

Vorschlag zur Dokumentation

11. Es wird vorgeschlagen, Absatz 5.4.1.2.1 des ADN zu korrigieren und den Vorschriften des IMDG-Codes anzupassen.

12. Nach dem IMDG-Code müssen für jede Sendung von Gütern der Klasse 1 je nach Fall folgende Angaben gemacht werden:

- Für „EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.“, „GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.“ und „BESTANDTEILE, ZÜNDKETTE, N.A.G.“ sind spezielle Eintragungen vorgesehen. Wenn eine solche Eintragung nicht existiert, sollte die zuständige Behörde des Ursprungslandes auf jene Eintragung zurückgreifen, die der Gefahrenunterklasse und Verträglichkeitsgruppe am ehesten entspricht. Im Versandpapier sollte „Beförderung von der zuständigen Behörde von ... zugelassen.“ vermerkt werden und das Kurzzeichen des Staates (das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen), in dessen Auftrag die Behörde handelt, angegeben werden.
- Die Beförderung explosiver Stoffe, für die in der jeweiligen Eintragung ein Mindestgehalt an Wasser oder Phlegmatisierungsmittel angegeben ist, ist verboten, wenn die Stoffe weniger als die angegebene Mindestmenge an Wasser oder Phlegmatisierungsmittel enthalten. Solche Stoffe sollten nur mit Sondergenehmigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes befördert werden dürfen. Im Versandpapier sollte „Beförderung unter dieser Eintragung von der zuständigen Behörde von ... zugelassen.“ vermerkt werden und das Kurzzeichen des Staates (das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen), in dessen Auftrag die Behörde handelt, angegeben werden.
- Wenn explosive Stoffe oder Gegenstände verpackt sind „wie von der zuständigen Behörde zugelassen“, sollte im Versandpapier „Verpackung von der zuständigen Behörde von ... zugelassen.“ vermerkt werden und das Kurzzeichen des Staates (das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen), in dessen Auftrag die Behörde handelt, angegeben werden.
- Einige Gefahren werden durch die Gefahrenunterklasse und Verträglichkeitsgruppe eines Stoffes nicht angegeben. Der Absender sollte solche Gefahren gegebenenfalls in den Gefahrgutdokumenten vermerken.
